

ANLAGE C

Absetzbare und abziehbare Aufwendungen und Ausgaben – im Jahr 2020 bezahlt - und Steuerguthaben

TEIL 1: SONDERAUSGABEN, FÜR WELCHE EIN STEUERABSETZBETRAG VON 19% DER AUSGABEN GEWÄHRT WIRD

RP1	- bezahlte Honorarnoten oder Rechnungen für Arztleistungen oder für chirurgische Eingriffe. Die Spesen müssen im Steuerjahr vom Steuerpflichtigen bezahlt und auch tatsächlich im eigenen Interesse getragen worden sein. Werden etwa Spesen von Dritten zurückerstattet, sind diese nicht absetzbar, da sie dem Steuerpflichtigen nicht effektiv zu Lasten sind. Vorsicht: die Arztspesen sind absetzbar, auch wenn diese beispielsweise durch eine Versicherung zurückerstattet werden, wenn die entsprechende Versicherungsprämie als solche von der Steuer nicht absetzbar ist. - bezahlte Rechnungen betreffend den Ankauf von Brillen, Prothesen, für Analysen u. ä. - für die Absetzbarkeit von Medikamenten wird entweder eine Rechnung benötigt oder ein sog. warenbezeichnender Kassenbon („scontrino parlante“) auf welchem auch die Steuernummer der Person, welche die Medikamente braucht, angeführt ist. - Unterlagen über etwaige Rückvergütungen durch Krankenkasse. - Gilt für Ausgaben über Euro 129,11.
RP2	
RP6	
RP3	Spesen betreffend Behinderte für allgemeine Arztleistungen oder Beistand
RP4	Ankauf von Fahrzeugen für Behinderte
RP5	Ankauf und die Erhaltungskosten für Blindenhunde
RP7-8	Bescheinigungen über Zinsen , Notariatsausgaben, zusätzliche Ausgaben und Neubewertungsanteile auf Hypothekendarlehen und auf Agrarkredite
RP8-14	Erwerb von Abonnements zum lokalen, regionalen und interregionalen öffentlichen Verkehrsmittel . Die Absetzung steht für einen Gesamtbetrag nicht höher als 250 Euro zu.
RP8-14	Prämien für Unfall- und Lebensversicherungen (vor 31.12.2000 abgeschlossen bzw. erneuert) bzw. für Todesfall und permanente Invalidität mit Mindestinvalidität von 5%, (nach dem 01.01.2001 abgeschlossen). Höchstbetrag Spesen von Euro 530,00.
RP8-14	Prämien für Versicherungen gegen das Risiko von Naturkatastrophen, die ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen wurden und Wohnimmobilieneinheiten betreffen.
RP8-14	Erwerb von Ausgleichsmitteln und von technischen und informatischen Beihilfen für Minderjährige oder Volljährige mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA).
RP8-14	Prämien für Versicherungen zur Abdeckung des Risikos der Unselbstständigkeit bei den täglichen Handlungen . Höchstbetrag Spesen von Euro 1.291,14 (abzüglich der Prämien für das Risiko des Todesfalls/der permanenten Invalidität).
RP8-14	Einzahlungsbestätigungen für Kindergarten-, Grund- und Mittelschulgebühren (inkl. Mensagebühren) bis zu Euro 800,00 pro Kind und Oberschul- und Universitätsgebühren
RP8-14	Spesen für die Bestattung verstorbener Familienmitglieder (Höchstbetrag Spesen Euro 1.550,00)
RP8-14	Spesen für die persönliche Betreuung von Behinderten bis zu Euro 2.100,00
RP8-14	Spesen für die sportlichen Aktivitäten der Kinder zwischen 5 und 18 Jahren; bis zu Euro 210,00 pro Kind
RP8-14	Spesen für Immobilienmakler für den Ankauf der Erstwohnung (Ersatzerklärung oder Rechnung des Immobilienmaklers und Eigenerklärung, dass es sich um den Ankauf einer Erstwohnung handelt, bis zu Euro 1.000,00)
RP8-14	Miete (Wohnung oder Heime) für Universitäts-Studenten (die Universität muss mindestens 100 km von der Wohnsitzgemeinde des Studenten entfernt sein bzw. nur 50 km wenn sich der Wohnort in Berggebieten befindet), bis zu Euro 2.633,00.
RP8-14	Freiwillige Zuwendungen zugunsten: - der von Katastrophen und außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen (Höchstbetrag von 2.065,83 Euro);

	- von Amateursportvereinen (Höchstbetrag von 1.500,00 Euro); - von Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen (Höchstbetrag von 1.300,00 Euro); - von Vereinigungen für die soziale Förderung (Höchstbetrag von bis zu 10% des Gesamteinkommens); - der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“ (bis zu 30% des Gesamteinkommens); - des Staates, der Regionen, der gebietsmäßigen Körperschaften, der Körperschaften oder der öffentlichen Einrichtungen, der Organisationskomitees für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten; - von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind; - von Stiftungen im Bereich der Musik; - von Lehranstalten jeder Art und jeden Grades; - Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfonds der Staatsanleihen
RP8-14	Tierärztliche Spesen (bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro und Selbstbehalt von 129,11 Euro)
RP8-14	Ausgaben für Interpretation der Taubstummensprache
RP8-14	Ausgaben für den Nachkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder

TEIL 2: SONSTIGE AUSGABEN, FÜR WELCHE EIN STEUERABSETZBETRAG ZUSTEHT

RP8-12	Abzug für freiwillige Spenden zugunsten von ONLUS, APS: - 30% für freizügige Spenden mit einem Höchstbetrag von 30.000 Euro. - Der Abzug beträgt 35% sofern der Begünstigte eine Freiwilligenorganisation ist.
RP8-12	Für freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Parteien die in der ersten Sektion des nationalen Registers (laut Art. 4 des Gesetzdekretes 149/2013) eingetragen sind (von 30,00 - 30.000,00 Euro), steht ein Absetzbetrag in Höhe von 26% zu.

TEIL 2: SONDERAUSGABEN, WELCHE VOM GESAMTEINKOMMEN ABSETZBAR SIND

RP21	Bestätigungen über Einzahlungen von obligatorischen Sozial- und Fürsorgebeiträgen (Kaufleuteversicherung, Handwerkerversicherung, Freiberuflerpflichtbeiträge, Sonderbeitragskasse, Versicherung der Landwirte, INAIL für Hausfrauen u.a.) betreffend Unternehmer, Freiberufler, die mitarbeitenden Familienmitglieder oder Gesellschafter. Abzugsfähig sind außerdem die für den Rückkauf der Studienjahre entrichteten Beiträge sowie die freiwilligen Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung. Zur Gänze <u>nicht mehr</u> absetzbar ist der Pflichtbeitrag für die ihm Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes geleistete medizinische Versorgung (SSN).
RP22	Bescheinigungen für Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden Ehegatten;
RP23	Sozialabgaben für Haushaltsangestellte und Pflegepersonal (Haushaltshilfe, Babysitter und Altenbetreuer, usw.), sowie für vergleichbare Leistungen (Arbeitsgutscheine oder "Voucher") bis zu einem Höchstbetrag von 1.549,37 Euro;
RP24	Einzahlungsbestätigungen für Spenden an den Klerus (DIUK) oder an andere religiöse Institutionen (bis zu 1.032,91 Euro);
RP25	Spesen betreffend Behinderte für spezifische Arztleistungen oder Beistand;
RP26	Einzahlungsbestätigung für: - Beiträge, die an zusätzliche Fonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichtet wurden (bis zu 3.615,20 Euro); - Beiträge, Schenkungen und Spenden an Nichtregierungs-Organisationen (ONG), die als geeignet anerkannt sind und im Bereich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind; - Spenden an ONLUS und an soziale Einrichtungen (Alternativität zwischen Absetzbetrag von der Steuer in Höhe von 26% oder Absetzbarkeit vom Einkommen); - freiwillige Geldzuweisungen zu Gunsten universitärer Einrichtungen für die allgemeine

	Forschung und zu Gunsten regionaler und nationaler Einrichtungen für Naturparks. - Bescheinigungen für bezahlte Leibrente laut Schenkung oder Testament; - die Mieten, Erbzinsen, Steuern und andere Belastungen auf das Einkommen der Immobilien; - Entschädigungen für den Verlust des Firmenwertes; - 50% der Spesen für Adoption ausländischer Kinder.
RP27-31	Zahlungsbestätigungen der freiwilligen Beitragszahlungen, auch jene die für zu Lasten lebende Familienmitglieder bezahlt wurden (bis zu 5.164,57 Euro);
RP32	Steuerabzug von 20% des Kaufpreises zuzüglich Passivzinsen (insgesamt bis maximal 300.000 Euro) von neuen oder sanierten Wohnungen (gekauft zwischen 2014 und 2017) mit hohen Energieklassen, welche nachfolgend innerhalb von 6 Monaten für eine Dauer von mindestens 8 darauf folgenden Jahren vermietet werden, und zwar zu einem Mietzins, der unter dem allgemeinen Marktpreis liegt. Der Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage beträgt somit maximal 60.000 Euro und ist auf 8 Jahre aufzuteilen. Der Verkauf neuer Wohnungen muss durch Bauunternehmen oder Wohnbaugenossenschaften erfolgen. Bei wiedergewonnenen Wohnungen werden keine subjektiven Anforderungen an den Verkäufer gestellt, welcher demnach auch eine Privatperson sein kann. Dieselbe Begünstigung gilt auch für die Errichtung von Wohnungen auf Baugrund, welcher bereits vor Beginn der Arbeiten im Besitz des Steuerpflichtigen war, bzw. für welchen bereits die Baurechte bestehen.
RP33	Rückerstattung von in Vorjahren besteuerten Beträgen (z. B.: im 2019 vereinnahmte und besteuerte Einkünfte, welche im 2020 dem Arbeitgeber erstattet wurden).
RP34	Die Rechtssubjekte, die für die Transparenzregelung laut Art. 116 des TUIR optiert haben, können im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an den Gewinnen an die Gesellschafter den Teil der Einlage in Startup-Unternehmen übertragen, der das Gesamteinkommen übersteigt. Der Gesellschafter kann den ihm von der Gesellschaft übertragenen Betrag von seinem Einkommen abziehen. Bitte teilen Sie uns die Steuernummer des Unternehmens mit.
RP36	Freiwillige Spenden zu Gunsten von nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS), von Freiwilligenorganisationen und von Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen von dem Gesamtbruttoeinkommen des Schenkers begrenzt auf das 10% des erklärten Gesamtbruttoeinkommens können abgesetzt werden. Der Steuerpflichtige kann entscheiden, ob er die Steuerabsetzung (RP8 – RP13) oder den Abzug vom Einkommen (RP26) in Anspruch nehmen will.

TEIL 3: STEUERABSETZBETRAG VON 36, 41, 50, 65, 90 UND/ODER 110 PROZENT FÜR ARBEITEN AN WOHNGEBÄUDEN

Steuerliche Begünstigungen für Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäuden (36%/41%/50%/65%/90%/110%):

Um den Steuerabzug für Wiedergewinnungsarbeiten beanspruchen zu können, müssen in der Einkommensteuererklärung die Katastererkennungsdaten der Immobilie und die Registrierdaten des Mietvertrages angegeben werden; wir bitten Sie deshalb uns alle notwendigen Unterlagen zu liefern. Die Zahlung der Rechnung muss durch Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden, unter Angabe des Gesetzes (Art. 16-bis DPR 917/1986) der Begünstigung, die Steuernummer des abzugsberechtigten Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. bzw. Steuernummer des Subjekts, zu dessen Gunsten die Überweisung vorgenommen wird. Diese Begünstigung gilt auch anteilmäßig für Spesen in Kondominien. Die natürlichen Personen können für Wiedergewinnungsarbeiten einen Prozentanteil von der geschuldeten Steuer abziehen, und zwar einen Betrag in Höhe von

- 36%, auf 10 Jahresraten aufgeteilt, der im Zeitraum 2018 – 2020 getätigten Ausgaben für Arbeiten im Gartenbereich, mit Höchstbetrag von 5.000 Euro.
- 50%, auf 10 Jahresraten aufgeteilt, der im Zeitraum 26. Juni 2012 – 31. Dezember 2018 getätigten Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten, mit Höchstbetrag von 96.000 Euro.
- 50%, 70% oder 85%, auf 5 Jahresraten aufgeteilt, der im Zeitraum 2017 – 2021 getätigten Ausgaben für Erdbebensicherung, mit Höchstbetrag von 96.000 Euro. Für die im Zeitraum 1. Juli 2020 – 30.

- Juni 2022 getätigten Ausgaben ist der Steuerabsetzbetrag auf 110% erhöht.
- 70%-80% im Zeitraum 01. Januar 2017 – 31. Dezember 2021 wenn die Erdbebensicherungsmaßnahmen das Gebäude in eine niedrigere Risikoklasse versetzen.
 - 90%, auf 10 Jahresraten aufgeteilt, für die im 2020 getätigten Ausgaben für die Instandsetzung von Fassaden. Keine Beschränkung durch einen Höchstbetrag.

Falls die Arbeiten in den einzelnen Immobilieneinheiten bereits in den Vorjahren begonnen wurden, müssen für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Spesen, die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigt werden. Zum Beispiel: für Arbeiten die bereits in den Vorjahren begonnen wurden und 2020 getragen wurden, kann die Begünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtausgaben für welche der entsprechende Absetzbetrag beansprucht wurde, die Höchstgrenze nicht überschreiten.

Dieser Steuerabsetzbetrag wird auf **fünf oder zehn gleiche Jahresraten** aufgeteilt und von der geschuldeten Nettosteuer abgezogen. Für Steuerabsetzbeträge auf im 2020 getätigten Ausgaben darf der Steuerpflichtige für die Umwandlung des Steuerabsetzbetrages in ein Steuerguthaben optieren und an Dritte abtreten.

Der Absetzbetrag steht auch beim **Ankauf oder bei Zuweisung** von bereits sanierten Wohngebäuden zu, soweit die Wiedergewinnung durch ein Bau- oder Wiedergewinnungsunternehmen oder durch eine Wohnbaugenossenschaft durchgeführt worden ist und das gesamte Gebäude und nicht nur eine einzelne Wohnung Gegenstand der Wiedergewinnungsarbeiten war. Der Verkauf oder die Zuweisung der wiedergewonnenen Baueinheiten muss zudem innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten durchgeführt werden. Somit steht ein Absetzbetrag in Höhe von 50% mit den oben angeführten Höchstbeträgen, zu.

ACHTUNG: Mitteilung an die ENEA

Zur Überwachung und Bewertung der mit der Durchführung der Maßnahmen erzielten Energieeinsparungen wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 die Verpflichtung eingeführt, Informationen über die durchgeführten Arbeiten an Enea zu übermitteln, ähnlich wie dies bereits für die energetische Sanierung von Gebäuden vorgesehen ist.

Die Mitteilung wird innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung der Arbeiten über die Website <https://bonuscasa2021.enea.it/> durchgeführt.

Für das "Fertigstellungsdatum der Arbeiten" kann der Bauleiter die Werkserklärung berücksichtigen, sofern vorgesehen, das Datum der Abnahme, auch wenn diese nicht nur als Ganzes durchgeführt wurde das Datum der Konformitätserklärung, sofern vorgesehen.

Weitere Details können Sie aus unseren zahlreichen Rundschreiben entnehmen.

TEIL 3 C: STEUERABSETZBETRAG VON 50% FÜR DEN ANKAUF VON MÖBEL UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE IM RAHMEN DER WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN

Im Rahmen der Wiedergewinnungsarbeiten wird unter anderem ein Steuerbonus von 50% für den Ankauf von Möbel und Einrichtungsgegenstände und Elektro-Haushaltsgeräte bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro anerkannt. Die Erweiterung betrifft konkret den Erwerb von Haushaltsgroßgeräten und anderen Geräten, für welche eine Energieverbrauchskennzeichnung vorgesehen ist. Diese Kennzeichnung ist aus den Etiketten auf den Geräten erkennbar. Konkret sind die Erwerbe von Kühlschränken, Gefriergeräten, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Geschirrspülern, Herden und Backöfen, elektrischen Kochplatten, elektrischen Heizplatten, Mikrowellengeräten, elektrischen Heizgeräten, elektrischen Kühlanlagen, elektrischen Ventilatoren und Klimaanlage begünstigt. Die Haushaltsgroßgeräte müssen, um in die Begünstigung zu fallen, zumindest die Energieeffizienzklasse von A+ aufweisen; nur für Backöfen reicht die Klasse A aus.

Die Wiedergewinnungsarbeiten müssen vor Anschaffung (vor Bezahlung) der Möbel bzw. Elektrogeräte beginnen. Andererseits ist es nicht notwendig, dass die Wiedergewinnungsarbeiten vor der Anschaffung der Möbel bezahlt werden.

Der Absetzbetrag von 10.000 Euro für Anschaffungen von Möbel und/oder Elektrogeräte steht je Baueinheit zu, auf welche Wiedergewinnungsarbeiten erfolgt sind und ist auf zehn Jahre aufzuteilen.

Die Zahlungsart ist dieselbe wie jene bei den Wiedergewinnungsarbeiten für den Absetzbetrag von 50%;

es kann aber alternativ zu den Überweisungen auch die Zahlung mittels Kredit- bzw. Debitkarte erfolgen. Des Weiteren sind folgende Unterlagen notwendig: Kontoauszüge aus denen der effektive Ankauf hervor geht und die jeweilige Rechnung.

TEIL 4: STEUERABSETZBETRAG FÜR ARBEITEN ZU ENERGIESPARMAßNAHMEN AN BESTEHENDEN WOHNGEBÄUDEN UND SUPERBONUS

Steuerliche Begünstigungen für energetische Sanierungen:

Das Haushaltsgesetz 2021 (Gesetz Nr. 178 vom 30. Dezember 2020) hat den Steuerabsetzbetrag über 65% (IRPEF und IRES) für Arbeiten zu Energiesparmaßnahmen an Gebäuden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die im Jahr 2020 getätigten Ausgaben, für welche der Steuerabsetzbetrag von 65% beansprucht werden kann, sind die folgenden:

- Maßnahmen zur Neuklassifizierung des Gebäudes bezüglich des Energieverbrauches (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 153.846,15, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 100.000,00);
- Maßnahmen zur Verbesserung der Isolierung von Außenwänden bei bereits bestehenden Gebäuden (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 92.307,69, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 60.000,00);
- Installation von Sonnenkollektoren für die Warmwasser-Zubereitung für Haushaltszwecke (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 92.307,69, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 60.000,00);
- Austausch von Winterklimatisierungsgeräten, betreffend Heizkesselanlagen mit Kondensation, wobei gleichzeitig das Verteilungssystem überholt wird (Höchstbetrag der zugelassenen Spesen Euro 46.153,84, maximaler Steuerabsetzbetrag Euro 30.000,00).

Der absetzbare Höchstbetrag bezieht sich auf jede einzelne Baueinheit und muss daher im Falle mehrerer Steuerpflichtigen, welche die Arbeiten durchgeführt haben, anteilmäßig in Bezug auf die jeweils getragenen Spesen aufgeteilt werden.

Bei Arbeiten an Kondominien bezieht sich der genannte Höchstbetrag auf jede einzelne Baueinheit des betreffenden Gebäudes, mit Ausnahme der Energiesparmaßnahmen, welche sich auf das gesamte Gebäude und nicht auf die einzelnen Baueinheiten beziehen.

Zusätzlich werden höhere Abzüge für diese Eingriffe anerkannt, wenn bestimmte Energieleistungsindizes erreicht werden. In einem solchen Fall können 70% oder 75% der Gesamtkosten von nicht mehr als 40.000 Euro, multipliziert mit der Anzahl der Immobilieneinheiten, die das Gebäude ausmachen, abgezogen werden.

Der Steuerabsetzbetrag muss für die Anschaffungen in den Jahren 2020 in **10** gleichen Raten aufgeteilt werden.

Noch eine weitere wichtige Neuheit ab 2020 ist die Möglichkeit, für alle Steuerpflichtige und für die in 2020 und 2021 getätigten Ausgaben, das Guthaben, das den restlichen Raten des Abzugs entspricht, an Dritte (an Lieferanten, an Private, an Kreditinstitute oder an Finanzdienstleister) abzutreten.

Um diese Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss die Bezahlung der Rechnungen über Bank- oder Postüberweisung erfolgen, unter Angabe des Gesetzes (Art. 16-bis DPR 917/1986) der Begünstigung, die Steuernummer des abzugsberechtigten Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. bzw. Steuernummer des Subjekts, zu dessen Gunsten die Überweisung vorgenommen wird. Innerhalb von 90 Tagen nach Bauende muss an die ENEA telematisch eine spezifische Mitteilung gesendet werden, aus welcher die Daten der Energiesparmaßnahmen hervorgehen. Nach Abschluss der Arbeiten muss ein befugter Techniker bestätigen, dass die technischen Voraussetzungen für die Energiesparmaßnahmen erfüllt sind.

Falls auf denselben Ausgaben für energetische Sanierung auch europäische Zuschüsse sowie solche auf lokaler Ebene von Regionen, Provinzen und Gemeinden gewährt sein sollten, kann der Steuerabzug nur auf den Restbetrag berechnet werden.

Ein Steuerabsetzbetrag von 110% wird für die ab dem 1. Juli 2020 getätigten Ausgaben für folgende Energiesparmaßnahmen:

- Verbesserung der Außenisolierung des Gebäudes, wobei mehr als 25% der Außenhülle betroffen sein

muss;

- Austausch von Heizungs- und Klimaanlage.

Der Steuerabsetzbetrag von 110% wird auch für Aufwendungen für andere Energieeffizienzmaßnahmen anerkannt, wenn diese in Verbindung mit einer der beiden oben genannten Maßnahmen durchgeführt werden.

Wenn zusammen mit einer der beiden oben genannten Maßnahmen durchgeführt, wird auch für andere Ausgaben für Energiesparmaßnahmen der Steuerabsetzbetrag von 110% anerkannt.

TEIL 5: STEUERABSETZBETRAG FÜR MIETAUFWENDUNGEN

Es sind pauschale Absetzbeträge bei Mietverträgen vorgesehen. Der Absetzbetrag für die Mieter ist je nach Art des Vertrages und z.T. nach Höhe des Gesamteinkommens 2020 gestaffelt und kann beansprucht werden:

- wenn das Gesamteinkommen unter Euro 30.987,41 liegt und es sich um einen gemäß Gesetz 431/98 abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrag handelt;
- wenn das Gesamteinkommen unter Euro 15.493,71 liegt und es sich um einen Mietvertrag gemäß Gesetz 431/98 handelt und der Mieter zwischen 20 und 30 Jahre alt ist (dieser Absetzbetrag kann für die ersten 3 Jahre beansprucht werden);
- wenn das Gesamteinkommen des lohnabhängigen Mieters unter Euro 30.987,41 liegt und dieser den Wohnsitz in die Gemeinde seines Arbeitsplatzes verlegt hat, und die Entfernung zur früheren Wohnsitzgemeinde mindestens 100 km beträgt (dieser Absetzbetrag kann für die ersten 3 Jahre nach dem Wohnsitzwechsel beansprucht werden);
- von Bauern und landwirtschaftlichen Unternehmern unter 35 Jahre, welche in der landwirtschaftlichen Sozialfürsorge eingetragen sind, für die Kosten der Anmietung der landwirtschaftlichen Grundstücke (ausgen. Grundstücke der Eltern). 19% mit Höchstbetrag von Euro 6.318 bei maximal Euro 80 pro Hektar.

TEIL 6: STEUERABSETZBETRAG FÜR INVESTITIONEN IN STARTUP-UNTERNEHMEN

Steuerpflichtige können im Jahr 2020:

- für Investitionen in innovative Startup-Unternehmen einen Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50 Prozent mit Höchstbetrag von Euro 100.000 pro Steuerjahr beanspruchen;
- für Investitionen in innovative KMU's einen Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50 Prozent mit Höchstbetrag von Euro 300.000 pro Steuerjahr beanspruchen.

Bei direkter Investition wird die Steuernummer des Startup-Unternehmens benötigt. Handelt es sich aber um eine indirekte Investition ist die Steuernummer des Organismus für gemeinsame Anlagen der Ersparnisse oder der Kapitalgesellschaft anzugeben.

TEIL 6: ANDERE STEUERABSETZBETRÄGE

- Pauschalabsetzbetrag von der Steuer in Höhe von Euro 1.000,00 für Erhaltungsspesen der Blindenhunde;
- für die Stipendien von Regionen oder Autonomen Provinzen zugunsten der Familien für Ausbildungsspesen;
- für die Schenkungen an „Ospedali Galliera di Genova“, bis maximal 30% der Bruttosteuer;
- Steuerbonus Aufenthalt/Urlaub („Bonus Vacanze“).

ANDERE STEUERGUTHABEN

In der Steuererklärung sind auch die **Steuerguthaben** anzugeben, wie z.B. die für das Jahr 2020 angewachsenen

- Steuerguthaben für im Ausland erwirtschaftete Einkommen,
- Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung,
- Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten bei richterlicher Verfügung des Mieträumungsverfahrens,
- Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen,
- Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzo betroffenen Immobilien,
- Steuerguthaben für die Wiedergewinnung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds,
- Steuerguthaben für die Vermittlung für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten,

- Steuerguthaben für die freiwilligen Zuwendungen zugunsten der Kultur (Art-Bonus) und der Schule (School-Bonus),
- Steuerguthaben für elektrische Roller und für Dienstleistungen für Elektromobilität,
- Steuerguthaben Videoüberwachungsanlage.